

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-258

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 07.05.2018
 Aktenzeichen 61.26.02.39

Betreff:

vorhabenbezogener B-Plan"SO Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau", Städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
05.06.2018	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung				
06.06.2018	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
18.06.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
21.06.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der GLAVA GmbH und der FVZ Ferkelzucht und-vertrieb GmbH nach §11 Abs. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO und ermächtigt den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form mit den Vorhabenträgern abzuschließen und zu unterzeichnen. Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterstelle Gladau“ bestimmt.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister
 oder Vertreter im Amt

Sachverhalt:

Wie der anliegenden Antragstellung zu entnehmen ist, haben die GLAVA GmbH und die FVZ Ferkelzucht und –vertrieb GmbH einen Antrag gestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Bestandes- und Erweiterung einer Schweinezuchtanlage sowie 2 Biogasanlagen und einer Futterzentrale zu schaffen. Diese planungsrechtlichen Voraussetzungen betreffen die kommunale Planungshoheit der Stadt Genthin.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ist dazu auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Zur Sicherung der maximalen Nutzungsparameter soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit einer konkreten Tierplatzkapazität und konkreten Kenndaten für die Biogasanlagen und der Futterzentrale festgelegt werden.

Damit ist bei jeglicher Abweichung von einer Unwirksamkeit der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Genehmigungsverfahren nach dem BimSchG auszugehen, welches dann die Betriebsführung beeinflusst.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wurde durch die Vorhabenträger eine Vertragsstrafenregelung angeboten, die bei jeglicher zusätzlicher Bestallung von Tieren einsetzen sollte.

Diese Vertragsstrafenregelung ist in der fachlichen und juristischen Vorbereitung aus kommunaler Sicht abgewiesen und damit nicht zum Bestandteil des anliegenden Vertragsentwurfes erklärt worden. In den diesbezüglichen Verhandlungen bestanden dazu unterschiedliche juristische Auffassungen.

Im Ergebnis der fachlichen und juristischen Bewertung des Vertragsentwurfes wurde eine Vertragsstrafenregelung seitens der Verwaltung und des begleitenden Rechtsanwaltes abgelehnt, da damit bereits die Möglichkeit angezeigt wird, dass es zu einer Erhöhung der Tierplatzzahlen kommen kann, was mit der konkreten Nennung in den Verträgen und im Bebauungsplan ausgeschlossen werden sollte.

Damit soll ein Verstoß zu den Vertragsinhalten zu einer Unwirksamkeit des Vertrages und damit auch zur Unwirksamkeit der planungsrechtlichen Voraussetzung führen. Darüber hinaus greift die Vertragsstrafe nach Auffassung der kommunalen Rechtsberatung in das hoheitliche Aufgabengebiet der Genehmigungsbehörden für die BimSch-genehmigung ein.

Im Zweifelsfall würde die Stadt Genthin Vertragsstrafen für eine zusätzliche Bestallung annehmen, die durch die Kontrollbehörden und Genehmigungsbehörden auf deren Rechtsgrundlagen auszuschließen sind. Damit sind u.U. Vertragswirksamkeiten gefährdet.

Grundsätzlich wird mit der Festlegung der Grenzwerte eine Beschränkung der Voraussetzung für die Betriebserlaubnis bestimmt, die keiner zusätzlichen Vereinbarung bedarf.

Diese Rechtsauffassung wird durch die Antragsteller nicht geteilt.

Die Vorhabenträger betrachten das Angebot als vertrauensbildende Maßnahme gegenüber der Stadt, um darzustellen, dass es sich bei einer zusätzlichen Strafe nicht lohnt, die Grenzwerte zu überschreiten. Hinsichtlich möglicher Vertragsunwirksamkeiten führt der Vorhabenträger an, dass derartige Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der planungsrechtlichen Voraussetzungen legitimiert sind.

Der Vertragsabschluss ist im Zusammenhang mit dem folgenden Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu betrachten. Mit dem Vertrag werden die Verfahrenskompetenzen und materiellen/finanziellen Pflichten für das eigentliche Planverfahren geregelt. Damit besteht ein Sachzusammenhang zu dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans.

Als Kostenträger wird der Vorhabenträger bestimmt.

Anlagen:

Entwurf abschließend städtebaul Vertrag zum B-Plan Stand 22 05 2018

SR-258, Anlage 2, Lageplan, Geltungsbereich Standort Schweinezuchtanlage , Stand 24.04.2018

Finanzielle Auswirkungen:

Keine kassenwirksamen Ausgaben für die Stadt Genthin

